

kommunal mobil

Umweltverträglicher Wirtschaftsverkehr in Städten 18. und 19. Juni 2015 in Dessau-Roßlau

Der rechtliche Rahmen für Planungsmaßnahmen V.-Prof. Karsten Sommer, BTU Cottbus-Senftenberg, Rechtsanwalt Berlin

Die Ausgangslage für den Wirtschaftsverkehr in Deutschland lässt sich wie folgt skizzieren: Die Bundesrepublik Deutschland verfügt – was wohl als allgemein bekannt unterstellt werden kann – über eine hervorragende Verkehrsinfrastruktur. Dieser und einer ebenfalls hervorragenden Qualität und Menge von Daten zum Verkehr im Allgemeinen und zum Wirtschaftsverkehr im Speziellen stehen auf der anderen Seite vom Verkehr verursachte ernst zu nehmende Probleme gegenüber. Die Bundesrepublik Deutschland schafft es bis heute nicht, flächendeckend die europaweit geltenden Luftqualitätsstandards einzuhalten. Während bei vielen Quellen für die Luftverschmutzung große Erfolge erzielt werden konnten, stellt der motorisierte Straßenverkehr nach wie vor ein großes Problem für die Luftqualität dar. Die insbesondere durch den motorisierten Straßenverkehr, aber auch durch den Schienenverkehr hervorgerufenen Lärmimmissionen sind für viele Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland noch immer ein ungelöstes Problem. Planerische Maßnahmen im Güterverkehr müssen vor diesem Hintergrund neben den Anforderungen des Güterverkehrs selbst vor allem auch die Umweltaanforderungen berücksichtigen.

Diese Erkenntnis spiegelt sich auch in den planungsrechtlichen Grundlagen für den Wirtschaftsverkehr wieder. Das Raumordnungsgesetz enthält Grundsätze zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem, zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Träger wie Schiene und Wasserstraße sowie zur Gestaltung der Raumstrukturen so, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Diese Grundsätze sind umzusetzen im Bereich der rechtlich verbindlichen Planung, zu dem die Landes- und Regionalplanung ebenso gehört wie die Bauleitplanung der Kommunen. Die Lärminderungs- und Luftreinhalteplanung muss ebenso die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen, wie die negativen Folgen (auch) des Wirtschaftsverkehrs bewältigen. Daneben steht die auch den Grundsätzen der Raumordnung verpflichtete sog. informelle Planung, wie Stadtentwicklungspläne, Verkehrsentwicklungspläne etc.. Umzusetzen sind diese Planungen dann einerseits in konkreten Regelungen des Verkehrs, insbesondere des Straßenverkehrs, wie etwa die Einrichtung sog. Umweltzonen, die Ausweisung von Lade- bzw. Lieferzonen für den Wirtschaftsverkehr etc.. Andererseits müssen in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Einzelprojekte wie etwa Frachtzentren, Verkehrsinfrastruktur wie Straßen und Schienenwege oder Einkaufszentren die übergeordneten und auch die kommunalen planerischen Festlegungen berücksichtigt werden.